

# PRAXIS

---

## Zusammenwirken der Bank mit dem Gerichtskommissär

**Für eine Bank zieht das Ableben eines ihrer Kunden weitreichende Folgen und Pflichten nach sich. Im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens kommt in der Bankenpraxis zunächst dem Zusammenwirken der Bank mit dem Gerichtskommissär wesentliche Bedeutung zu. Die Bank treffen dabei vor allem umfassende Auskunftspflichten. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über das Verhältnis der Bank zum Gerichtskommissär in der Praxis.**

**Deskriptoren:** Bankenpraxis; Verlassenschaftsverfahren; Gerichtskommissär; Kontenregister; Erbenmachthaber.  
**Normen:** § 38 BWG; § 31 BWG; Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken.

Von Clementine Michalek-Waldstein und  
Christian Moder

---

### 1. Einleitung

Erfährt die Bank – im Regelfall der Kundenbetreuer oder die Kundenbetreuerin – vom Ableben eines Kunden, haben sich die beteiligten Mitarbeiter an strenge interne Regularien zu halten. Nach Kenntnisnahme des Ablebens eines Kunden beauftragt die Rechtsabteilung noch am selben Tag die Abteilung Kontoführung, den Kontowortlaut des Kunden auf „Verlassenschaft nach...“ zu ändern und erforderlichenfalls die Kontensperre einzugeben. Ebenso werden Bankomat- und Kreditkarten des Verstorbenen gesperrt, bei Einzelkonten auch Dauer- und Einziehungsaufträge storniert (Auszahlungssperre). Zutritt zum Safe-Schließfach ist, wenn der einzige Safe Inhaber verstorben ist, nur mehr möglich, wenn eine all-fällige Zutrittsberechtigung auch über den Todesfall hinaus im Safe Vertrag vereinbart wurde. Erster Ansprechpartner der Bank im darauffolgenden Verlassenschaftsverfahren ist der vom Verlassenschaftsgericht bestellte Gerichtskommissär. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über das Zusammenwirken zwischen Bank und Gerichtskommissär aus Sicht der Praxis einer Privatbank geben.

### 2. Bank und Gerichtskommissär

#### 2.1. Auskunftserteilung durch die Bank

Banken sind gemäß § 31 iVm § 145a AußStrG verpflichtet, dem vom Verlassenschaftsgericht bestellten Gerichtskommissär Auskunft zu geben. Um die Auskunftspflicht bankseitig erfüllen zu können, ist in § 38 Abs 2 Z 3 BWG eine entsprechende Ausnahme vom Bankgeheimnis normiert<sup>1</sup>. Voraussetzung für die Auskunftserteilung durch die Bank ist das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für die Verlassenschaftszugehörigkeit der angefragten Vermögenswerte<sup>2</sup>. Erhält die Bank eine entsprechende Anfrage des Gerichtskommissärs, erteilt sie Auskunft über die bei ihr gehaltenen Werte des Verstorbenen, in der Regel innerhalb von längstens 14 Tagen. Oftmals vergeht zwischen der Nachricht über den Tod und dem Anschreiben des Gerichtskommissärs etwas Zeit, durchaus ein paar Wochen bzw manchmal auch Monate. Vom Auskunftsanspruch ist jedenfalls die gegenwärtige Vermögenslage (Kontostände bzw Stand der Verbindlichkeiten im Zeitpunkt des Todes) umfasst, abhängig vom Einzelfall können auch noch weitergehende Auskünfte verlangt werden,<sup>3</sup> wie beispielsweise bestimmte Kontobewegungen vor dem Todestag. In der Praxis beschränkt sich die Anfrage des Gerichtskommissärs meist auf den Vermögensstand zum Todestag und zum Tag der Auskunftsanfrage, teilweise wird der aktuelle Stand der Vermögenswerte im Laufe des Verfahrens auch mehrmals angefragt. Die Bank gibt grundsätzlich nur auf schriftliche Anfragen hin Auskunft und wird für ihre Dokumentation auf einen Legitimationsnachweis des Gerichtskommissärs achten.

---

1 Verweijen, Handbuch Verlassenschaftsverfahren<sup>3</sup> (2021) 150.

2 Spitzer, Das Bankgeheimnis, in Bollenberger/Oppitz (Hrsg), Bankvertragsrecht I<sup>3</sup> (2019) Rz 2/134.

3 Weiterführend vgl Spitzer, in Bollenberger/Oppitz, Bankvertragsrecht I<sup>3</sup> Rz 2/136.

Von der Auskunft durch die Bank umfasst sind einerseits legitimierte Vermögenswerte. Dabei handelt es sich um Vermögenswerte, die auf den Namen des Verstorbenen lauten, wie insbesondere Bankkonten, Wertpapierdepots oder Namenssparbücher. Vom Auskunftsanspruch des Gerichtskommissärs umfasst sind weiters auch auf den Verstorbenen identifizierte Vermögenswerte wie zB Kleinbetragssparbücher mit Losungswort, bei denen der Verstorbene als identifizierte Person aufscheint (dazu unten Punkt 2.a). In der Praxis lauten Vermögenswerte immer wieder auf mehrere Personen, wie das zum Beispiel bei ODER/UND-Konten der Fall ist. Hier gibt die Bank dann Auskunft, wenn eine Verbindung zum Vermögen des Verstorbenen nachgewiesen werden kann. Die Bank gibt und kann lediglich Auskunft über Vermögenswerte geben. Es ist nicht Aufgabe der Bank, über die zugrundeliegenden Eigentumsverhältnisse Bescheid zu wissen.

Der Gerichtskommissär schreibt regelmäßig jene Banken an, bei welchen – etwa durch Auskunft von dem Verstorbenen nahestehenden Personen – Vermögenswerte vermutet werden. Dabei kann es vorkommen, dass Unklarheit über die Vermögenswerte des Verstorbenen besteht sowie darüber, bei welchen Banken sie verwahrt werden. Bestehen Unsicherheiten bzw wird weiteres Vermögen des Verstorbenen vermutet, empfiehlt sich behelfsweise eine Abfrage bei den österreichischen Bankenverbänden. Diese ist kostengünstig durchführbar. Zu beachten ist, dass diese Abfrage nur durch den Gerichtskommissär, also grundsätzlich nur bis zur Einantwortung der Erbschaft, durchgeführt werden kann. Ausgehend von der Abfrage ergeht ein Rundschreiben des jeweiligen Verbands an seine Mitglieder, in welchem die Daten der verstorbenen Person und des zuständigen Gerichtskommissärs bekanntgegeben werden. Hatte der Verstorbene bei der auf diesem Weg angefragten Bank Vermögenswerte, informiert die Bank den Gerichtskommissär entsprechend. In der Praxis erhält die Bank mehrere solcher Anfragen pro Woche, eine Leermeldung wird nicht abgegeben.

Im Rahmen des Bankenpakets 2015 wurde in Österreich das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) eingeführt. In das Kontenregister sind unter anderem Bankkonten, Wertpapierdepots und Sparbücher, seit der Änderung des KontRegG durch BGBl I 25/2021 auch Schließfächer, aufzunehmen und den betroffenen natürli-

chen Personen zuzuordnen<sup>4</sup>. Seitens der Österreichischen Notariatskammer<sup>5</sup> und In der Literatur<sup>6</sup> wurde angeregt, dem Gerichtskommissär ein Einsichtsrecht in das Kontenregister einzuräumen. Nach Verständnis der Autoren ist ein solches Einsichtsrecht derzeit jedoch nicht vorgesehen<sup>7</sup>.

## 2.2. Exkurs: Erbenmachthaber

Gerade bei Kunden von Privatbanken kommt es immer wieder vor, dass die Familie des Verstorbenen einen sogenannten Erbenmachthaber beauftragt, über den die gesamte Kommunikation hinsichtlich der Verlassenschaft läuft. Oft handelt es sich dabei um einen mit der Familie vertrauten Rechtsanwalt oder Notar. Die Bank kann nicht beurteilen, ob der Erbenmachthaber alle oder nur vereinzelte Erben vertritt, da der Bank der Kreis der Erben zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt ist. Zudem stellt sich für die Bank die Frage, ob sie dem Erbenmachthaber im Verlassenschaftsverfahren Auskunft geben darf bzw. muss. Problematisch ist dies vor dem Hintergrund, dass sich die Befreiung vom Bankgeheimnis in § 38 Abs 2 Z 3 BWG ausdrücklich nur auf das Abhandlungsgericht und den Gerichtskommissär bezieht.

In der Praxis erteilt die Bank daher nur dem Gerichtskommissär Auskunft und ersucht diesen, die vom Erbenmachthaber angefragten Informationen (zB Kontostände) gegebenenfalls an ihn weiterzuleiten. Der OGH hat den Auskunftsanspruch des Erbenmachthabers gegenüber der Bank für den Fall, dass die Erben noch keine Erbantrittserklärung abgegeben haben, verneint.<sup>8</sup>

## 2.3. Zahlungen durch die Bank auf Anordnung des Gerichtskommissärs

Der Gerichtskommissär kann gem § 148 AußStrG – ungeachtet allfälliger Maßnahmen zur Sicherung der Verlassenschaft – die zur Berichtigung der Kosten eines einfachen Begräbnisses erforderlichen Beträge ausfolgen oder freigeben. Dazu kommt es dann, wenn sich niemand findet, der bereit ist die Begräbniskosten vorzulegen. Dabei erfolgt eine Anordnung des Gerichtskommissärs an die kontoführende Bank des Verstorbenen, einen bestimmten Geldbetrag – soweit das Konto ein entsprechendes Guthaben aufweist – an das durchführende Bestattungsunternehmen zu überweisen.<sup>9</sup> Damit die Bank

4 Weiterführend vgl *Velisek*, Das Kontenregister im Verlassenschaftsverfahren, ÖBA 2/23, 115 f.

5 Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer zum KontRegG vom 20.07.2020.

6 *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren<sup>3</sup> 147.

7 Vgl auch *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren<sup>3</sup> 147; *Spitzer*, in *Bollenberger/Oppitz*, Bankvertragsrecht I<sup>3</sup> Rz 2/130.

8 OGH 2 Ob 83/18x.

9 *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren<sup>3</sup> 164 f.

der Anordnung nachkommen kann, muss diese gemäß § 9 GKG mit dem Amtssiegel des Gerichtskommissärs versehen sein.

Darüber hinaus sind keine Freigaben von Geldbeträgen durch den Gerichtskommissär vorgesehen.<sup>10</sup>

### 3. Ausgewählte Bankinstrumente

#### a) Safe

Der Gerichtskommissär hat gemäß § 146 Abs 1 AußStrG ein Zutrittsrecht zu den Safes. Das Bankgeheimnis steht dem Zutritt des Gerichtskommissärs gem § 38 Abs 2 Z 3 BWG nicht entgegen (vgl oben Punkt 2). Die Bank verlangt zu Nachweiszwecken eine schriftliche Anordnung auf Öffnung des Safes gemäß § 146 Abs 1 iVm 149 AußStrG unter Beidruck des Amtssiegels des Gerichtskommissärs.<sup>11</sup>

#### b) Spareinlagen (Sparbücher)

Bei Sparbüchern iSd § 31 BWG ist zunächst zwischen sogenannten Typ-1-Sparbüchern und Typ-2-Sparbüchern zu unterscheiden.<sup>12</sup> Typ-1-Sparbücher haben einen Guthabensstand von weniger als 15.000 Euro und lauten nicht auf den Namen des gemäß dem FM-GwG identifizierten Kunden. Typ-2-Sparbücher haben einen Guthabensstand von mindestens 15.000 Euro („Großbetragsparbücher“) oder lauten auf den Namen des gemäß dem FM-GwG identifizierten Kunden („Namensparbücher“).

Sind Typ-2-Sparbücher (auch) auf den Verstorbenen identifiziert, ist von der Nachlasszugehörigkeit auszugehen.<sup>13</sup> Die Bank hat daher im Verlassenschaftsverfahren Auskunft über diese Sparbücher zu geben.<sup>14</sup>

Bei Typ-1-Sparbüchern bestanden lange unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Auskunftspflicht der Bank. Da es sich um Inhaberpapiere handelt,<sup>15</sup> können diese grundsätzlich durch Übergabe des Sparbuchs und Nennung des Losungswortes geschenkt werden.<sup>16</sup> Aus Sicht der Bank besteht hier regelmäßig das Problem, dass sie nur den Namen des Kunden nennen kann, der das Spar-

buch eröffnet hat. Ob dieser auch im Zeitpunkt seines Ablebens noch Eigentümer war, muss hingegen nicht bekannt sein. In der Praxis wurde daher bankseitig der Standpunkt vertreten, dass nur dann Auskunftspflicht besteht, wenn sich das Sparbuch zum Zeitpunkt des Todes im Besitz des Verstorbenen befunden hat und dies nachgewiesen wird.

In seiner Entscheidung vom 25.03.2021 hat der OGH folgendes ausgesprochen:<sup>17</sup> „Solange daher der Bank keine entsprechenden gegenteiligen Nachweise vorliegen, darf sie auch bei Kleinbetragsparbüchern, bei denen der Erblasser als Einleger identifiziert ist, keineswegs zweifelsfrei davon ausgehen, dass sie nicht dem Nachlass zuzuordnen sind. Daher besteht auch betreffend solche Spareinlagen eine Auskunftspflicht der Bank gegenüber dem Gerichtskommissär und dem Verlassenschaftsgericht im oben genannten Umfang, ohne dass es auf den Besitz der Sparurkunde ankommt.“

Hat die Bank daher keine anderslautenden Nachweise, hat sie ausgehend von der oben zitierten Entscheidung des OGH von der Verlassenschaftszugehörigkeit eines vom Verstorbenen eröffneten Typ-1-Sparbuchs auszugehen und dem Gerichtskommissär auf seine Anfrage hin entsprechend Auskunft zu geben. Wurde das Typ-1-Sparbuch hingegen nicht auf den Kunden identifiziert (grundsätzlich nur noch bei älteren Sparbüchern möglich), übermittelt die Bank ohne explizite Aufforderung durch den Gerichtskommissär keine Informationen.

#### Korrespondenz:

Mag. Clementine Michalek-Waldstein, StB & WP, CSE ist Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin sowie Head of Kathrein Family Konsult in der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft,

clementine.michalek-waldstein@kathrein.at;

Christian Moder verfügt über langjährige Beratungspraxis insbesondere zu den Themen Private Clients, internationales Steuerrecht, Privatstiftungen und Umgründungen. Seit November 2024 verstärkt er das Team Kathrein Family Konsult in der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, christian.moder@kathrein.at

10 Verweijen, HB Verlassenschaftsverfahren<sup>3</sup> 162.

11 Vgl Verweijen, HB Verlassenschaftsverfahren<sup>3</sup> 158.

12 Weiterführend vgl Oppitz in Oppitz/Chini, BWG<sup>2</sup> (2022) § 31 Rz 2 ff.

13 Spitzer, in Bollenberger/Oppitz, Bankvertragsrecht I<sup>3</sup> Rz 2/135.

14 Verweijen, HB Verlassenschaftsverfahren<sup>3</sup> 156.

15 Oppitz in Oppitz/Chini, BWG<sup>2</sup> § 31 Rz 5.

16 Weiterführend vgl Spitzer, in Bollenberger/Oppitz, Bankvertragsrecht I<sup>3</sup> Rz 2/135.

17 Vgl OGH 2 Ob 101/20x Rz 21.